

einträchtigung der Katastrophenbekämpfung herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

6

Gesetz

zum Schutze vor Brandgefahren
(Brandschutzgesetz)

Vom 18. Januar 1956

(GBl. I S. 110)

— Auszug —

§ 1

Organisation des Brandschutzwesens

Das Brandschutzwesen untersteht dem Ministerium des Innern.

Die Organe des Brandschutzes gliedern sich in:

a) Zentrale Brandschutzorgane

Dazu gehören:

Die Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;

die Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei mit den ihnen direkt unter-

stellten Brandschutzinspektionen;

die Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern mit den ihnen unterstellten Brandschutzinspektionen und Feuerwehrkommandos.

b) Örtliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Städten und Gemeinden sowie deren Einrichtungen: